



Die Öffentlichkeitbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wurde vom 25.05.2021 bis einschließlich 25.06.2021 durchgeführt. Parallel dazu wurden die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche durch die Planung berührt werden, unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert.

Äußerungen im Rahmen Öffentlichkeitsbeteiligung

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung wurde von der Öffentlichkeit keine Stellungnahme zum Bebauungsplanvorentwurf vorgebracht.

Äußerungen der Behörden und Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanvorentwurf

Folgende Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden zum Entwurf des Bebauungsplans und der Satzung der örtlichen Bauvorschriften gehört:

- SUB V
- Entsorgungs-Betriebe (EBU)
- Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
- Regierungspräsidium Freiburg
- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr
- Handwerkskammer Ulm
- Industrie und Handelskammer Ulm
- Regionalverband Donau-Iller
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
- Terranets bw GmbH
- Vodafone BW GmbH
- LI-F Forst- und Landwirtschaft

Von den folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen ohne Einwendungen vorgebracht bzw. keine Stellungnahme abgegeben:

- Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Mail vom 28.05.2021.
- Handwerkskammer Ulm, Schreiben vom 23.06.2021.
- Industrie und Handelskammer Ulm, Schreiben vom 31.05.2021.
- LI-F Forst- und Landwirtschaft, Mail vom 01.06.2021.
- Regionalverband Donau-Iller, Mail vom 10.06.2021.
- Regierungspräsidium Tübingen - Referat 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz, Mail vom 31.05.2021.
- Terranets BW GmbH, Schreiben vom 31.05.2021.
- Vodafone BW GmbH, Mail vom 22.06.2021; Schreiben vom 24.07.2020.

Von den folgenden 5 Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange wurden Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zum Bebauungsplanverfahren vorgebracht:

Stellungnahme Behörden / TÖB	Stellungnahme der Verwaltung
<p>SUB V Schreiben vom 03.08.2021</p> <p>Bodenschutz und Altlasten Die Stellungnahme SUB V vom 10.08.2020 wird durch die nachfolgende Stellungnahme in diesen Bereichen ersetzt:</p> <p>Mit dem natürlichen Bodenmaterial ist gemäß BBodSchV § 12, Vollzugshilfe zur BBodSchV § 12, DIN 19731, DIN 19639, DIN 18915 sowie den vorliegenden Leitfäden zum Schutz der Böden bei Auftrag von kultivierbarem Bodenaushub bzw. zur Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodenaushub bei Flächeninanspruchnahme schonend umzugehen. Die gesetzlichen und fachlichen Regelungen sind zu beachten und umzusetzen.</p> <p>Bei einem evtl. Rückbau sind die aufgeständerten Module komplett zu entfernen. Bodenverdichtungen sind aufzulockern.</p>	<p>Die textliche Festsetzung wurde wie vorgeschlagen umgesetzt.</p>
<p><u>Altlasten:</u> Bitte in der Begründung auf Seite 12 unter 2. Topografie, Baugrundverhältnisse, Altlasten, den letzten Absatz bzgl. Altlasten wie folgt ändern:</p> <p>Die wieder aufgefüllte Quarzsandgrube ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altablagerung AA Lippenöschle (Flächen-Nr. 03496-000) mit der Bewertung B - Entsorgungsrelevanz erfasst.</p> <p>Grund für die Aufnahme in das Bodenschutz- und Altlastenkataster war, dass davon auszugehen ist, dass insbesondere in frühen Jahren der Verfüllung auch Material mit Entsorgungsrelevanz zur Ablagerung kam. Neben Erdaushub könnte auch Beton- und Ziegelbruch bzw. Material mit höherer Relevanz abgelagert worden sein.</p> <p>Bei Arbeiten im Untergrund ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.</p>	<p>Die Anregungen wurden wie vorgeschlagen umgesetzt.</p> <p>Die Begründung wurde wie vorgeschlagen geändert.</p>
<p>Bitte in den textlichen Festsetzungen noch den Punkt Altlasten ergänzen:</p> <p>Die wieder aufgefüllte Quarzsandgrube ist im Bodenschutz- und Altlastenkataster als Altablagerung AA Lippenöschle (Flächen-Nr. 03496-000) mit der Bewertung B - Entsorgungsrelevanz erfasst.</p> <p>Bei Arbeiten im Untergrund ist ggf. mit erhöhten Entsorgungskosten zu rechnen.</p>	<p>Die textlichen Festsetzungen wurden entsprechend dem Hinweis auf Altlasten ergänzt.</p>

<p>Naturschutz Diese Stellungnahme ergänzt die Stellungnahme vom 10.08.2020 im Bereich Naturschutz wie folgend:</p> <p>Aus Sicht des Naturschutzes bestehen zum Entwurf des Bebauungsplanes und des Naturschutzfachlichen Gutachtens keine grundsätzlichen Bedenken. Die Aussagen des Naturschutzfachlichen Gutachtens bezüglich der Verbotstatbestände, Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind plausibel nachvollziehbar.</p> <p>Die vom Naturschutzfachlichen Gutachten in Kap. 8 vorgeschlagene Ökologische Baubegleitung ist zwingend in die Textliche Festsetzung des Bebauungsplanes aufzunehmen. Vor allem vor und während der Baumaßnahmen ist dies erforderlich.</p> <p>Bei der Textlichen Festsetzung Ziff. 5.1 wird aus naturschutzfachlicher Sicht die Variante b) mit Blühflächen, Blühstreifen oder Ackerbrache als CEF-Maßnahme für den Verlust eines potenziellen Feldlerchenreviers klar präferiert.</p> <p>Die CEF-Maßnahmen und deren genaue Maßnahmenflächen sind im Rahmen eines Monitorings nachzuweisen, bevor mit der Bautätigkeit begonnen werden kann. Die untere Naturschutzbehörde ist umgehend zu informieren, wenn Lage und örtliche Begebenheiten der CEF-Maßnahme feststehen.</p>	<p>Die Ausführungen zum Naturschutz und des Naturschutzfachlichen Gutachtens werden zur Kenntnis genommen. Planänderungen resultieren daraus nicht.</p> <p>Die ökologische Baubegleitung wurde wie vorgeschlagen in die textlichen Festsetzungen aufgenommen. Sie ist während der Baumaßnahmen durchzuführen. Der Hinweis wurde an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p> <p>Die CEF Maßnahmen sind vor der Umsetzung des Bebauungsplanes umzusetzen. Die Maßnahmen sind mit der UNB abzustimmen. Erst danach kann mit der Baumaßnahme begonnen werden. Der Hinweis wurde an die Vorhabenträgerin weitergeleitet.</p>
<p>Wasserrecht Die Stellungnahme SUB V vom 10.08.2020 wird durch die nachfolgende Stellungnahme ersetzt:</p> <p>Die Abflüsse bei Starkregen sind zu überprüfen und ggf. müssen Maßnahmen festgelegt werden. Eine Versickerung im Bereich der Altablagerung sollte nur großflächig erfolgen. Eine konzentrierte Versickerung (z.B. Mulde) kann nur durch nachweislich unbelastete Bodenschichten erfolgen.</p>	<p>Die Fläche ist mit Mutterboden überdeckt und begrünt. Die Photovoltaikanlage wird auf Tischen montiert, die auf in den Boden eingetriebenen Stützen, lagern. In die Oberfläche wird somit nur minimal eingegriffen, so dass sich an der Abflusssituation keine erheblichen Veränderungen gegenüber dem Ist-Zustand ergeben.</p>
<p>Entsorgungsbetriebe (EBU) der Stadt Ulm Schreiben vom 22.06.2021 <u>Abwasser und Gewässer (Abt I):</u></p> <p>Bei der Abwasserbeseitigung ist die Abwassersatzung der Stadt Ulm zu beachten. Danach sind u.a. Hausanschlussleitungen vom Gebäude bis zum öffentlichen Kanal in der Straße als private Leitungen zu planen, bauen und unterhalten.</p>	<p>Für die Freiflächenphotovoltaikanlage ist keine Hausanschlussleitung erforderlich. Schmutzwasser fällt in der Photovoltaikanlage nicht an. Das Niederschlagswasser, das auf die Paneele auftrifft, wird an die Unterkante der Fotopaneele abgeleitet</p>

<p>Hausanschlussleitungen an den öffentlichen Kanal sind im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens zu beantragen. Bestandsunterlagen des öffentlichen Kanals können bei den Entsorgungs-Betrieben der Stadt Ulm angefordert werden.</p>	<p>und tropft von dort linear auf den Boden. Von dort aus wird es breitflächig auf dem Grundstück versickert. Abwasserleitungen sind nicht erforderlich und nicht geplant.</p>
<p><u>Abfall und Stadtreinigung (Abt II):</u></p> <p>Entgegen der unter Punkt 3 des B-Plans vorgegebenen Errichtung der "PV-Anlage und Solarmodule sowie die für deren Betrieb erforderlichen Anlagen (...) nur innerhalb der Planzeichnung festgesetzten Baugrenzen" erwägt der Bauherr, auf Anfrage gegenüber EBU, den Aufstellort der Übergabestation aus Platzgründen im Bereich der Nordostecke der Deponie Eggingen (Flur Nr. 815/1) zu wählen.</p> <p>EBU stimmt dem Standortwechsel unter folgenden Voraussetzungen zu:</p> <p>Bei der Errichtung der Übergabestation ist sicherzustellen, dass die Abdichtungselemente (Kunststoffdichtungsbahn, Schutzfließ etc.) der Deponie nicht beschädigt werden. Der Aufstellort kann deshalb nur im Bereich hinter dem Deponierandgraben (jenseits der Deponie), welcher noch an die Deponie angeschlossen ist, sein.</p> <p>Die Abweichung des Aufstellortes bedarf vorab einer Zustimmung durch die zuständige Genehmigungsbehörde.</p> <p>Gemäß § 3, Abs. 3 LKreiWiG ist darauf zu achten, dass ein Erdmassenausgleich stattfindet. Dabei sollen die bei der Baumaßnahme zu erwartenden anfallenden Aushubmassen vor Ort wiederverwendet werden.</p> <p>Für nicht verwendbare Aushubmassen sind entsprechende Entsorgungsmöglichkeiten einzuplanen.</p> <p>Gemäß § 3, Abs. 4 LKreiWiG ist bei verfahrenspflichtigen Bauvorhaben mit einem zu erwartenden Anfall von mehr als 500 m³ Bodenaushub ein Abfallverwertungskonzept vorzulegen und durch die zuständige Abfallrechtsbehörde zu prüfen.</p>	<p>Eine Inanspruchnahme für die Übergabestation ist nicht geplant Die Übergabestation wird wie vorgesehen innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche angeordnet. Die Anforderungen an einen Standort außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche sind damit ohne Auswirkungen.</p> <p>Eingriffe in den Untergrund sind minimal, da die Gründung über in den Boden eingetriebenen Pfähle erfolgt und somit kein Bodenaushub anfällt. Lediglich für die Übergabestation sind Fundamente herzustellen. Der anfallende Aushub wird im Gebiet verteilt. Lediglich beim Bau der Anlagen fallen Abfälle durch Verpackungen an. Diese werden fachgerecht entsorgt. Der Bodenaushub liegt damit weit unter 500 m³. Ein Erdmassenausgleich kann hergestellt werden.</p>
<p><u>Kaufmännische Dienste Abt (III):</u></p> <p>Keine Stellungnahme</p> <p><u>Fuhrpark und Betriebe Abt (IV):</u></p> <p>Keine Stellungnahme</p>	<p>Kenntnisnahme Keine Planänderung erforderlich</p>

<p>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Mail vom 02.08.2021, Anlage 2</p> <p>der Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Photovoltaikanlagen Erdbeerhecke Eggingen“ wurde von der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH auf eigene Belange untersucht. Im Grundsatz bestehen keine Einwände gegen die Sondernutzung von Seiten der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH. Um weitere Abstimmung und Einbeziehung der Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH in weitere Schritte Ihrer Planungen möchten wie Sie hiermit bitten.</p>	<p>Der Stadtwerke werden in den folgenden Planungsschritten beteiligt.</p>
<p>Regierungspräsidium Freiburg Schreiben vom 16.06.2021</p> <p>Unter Verweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme mit dem Aktenzeichen 2511//20-07374 vom 04.08.2020 sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Hinweise oder Anregungen vorzubringen.</p>	<p>Kenntnisnahme</p>
<p>Schreiben vom 04.08.2021</p> <p>1 Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können Keine</p> <p>2 Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes Keine</p> <p>3 Hinweise, Anregungen oder Bedenken</p> <p>Geotechnik Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine wasserwirtschaftliche Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, empfiehlt das LGRB andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan: Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Oberen Brackwassermolasse. welche als Rohstoff abgebaut werden/wurden. Im tieferen Untergrund stehen vermutlich die Gesteine des Oberen</p>	<p>Der Empfehlung sollte gefolgt werden. Die geotechnischen Hinweise wurden wie vorgeschlagen in den Bebauungsplan aufgenommen.</p>

Juras an. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.

Es ist bei der Planung auf einen nach boden- bzw. felsmechanischen Kriterien zu bemessenden Abstand zu den Rändern des Rohstoffabbaugebiets zu achten.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Wegen der Gefahr der Ausspülung lehmerfüllter Spalten ist bei Anlage von Versickerungseinrichtungen auf ausreichenden Abstand zu Fundamenten zu achten. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkenwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Boden

Zur Planung sind aus bodenkundlicher Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzutragen.

Mineralische Rohstoffe

Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Aus hydrogeologischer Sicht sind zum Planungsvorhaben keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Bergbau

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im Bereich der Sandgrube „Erdbeerhecke“ der Fa. Heim. Dieser Tagebaubetrieb steht unter der Aufsicht des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9 - Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau.

Die Fläche ist Bestandteil eines rechtskräftig zugelassenen Abschlussbetriebsplanes nach dem Bundesberggesetz (BBergG). Mit Abschluss der Arbeiten, welche im Abschlussbetriebsplan beschrieben sind, endet die Bergaufsicht (für die Teilfläche) kraft Gesetz. Insofern bestehen von Seiten der Bergbehörde gegen die

Mit dem Abschluss der Arbeiten des Abschlussbetriebsplanes endet die Bergaufsicht.

Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist beantragt. Der Bebauungsplan kann nach der Entlassung in Kraft gesetzt werden.

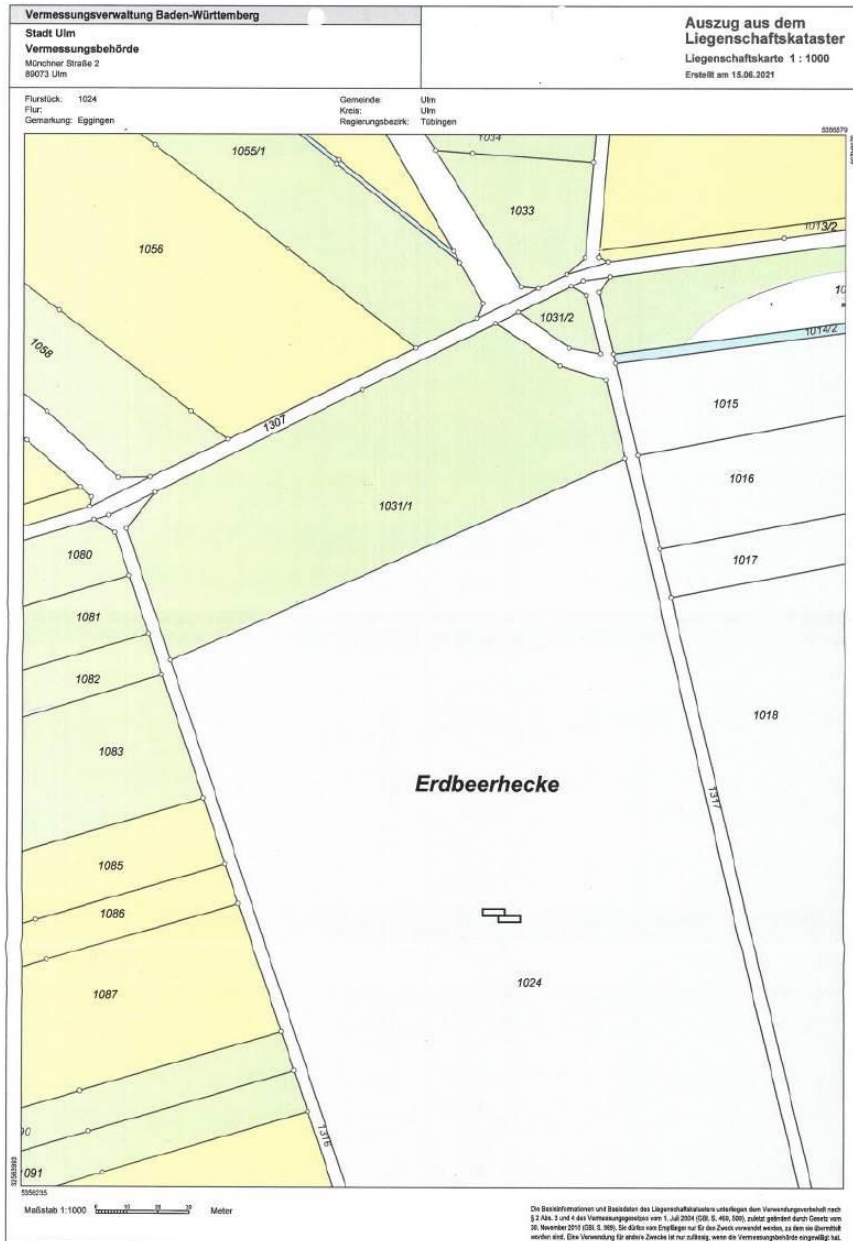
Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Die Daten werden bei Bedarf abgerufen.

<p>Aufstellung des Bebauungsplanes keine Einwendungen.</p> <p>Geotopschutz Im Bereich der Planfläche sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.</p> <p>Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (http://www.lcirb-bw.de) entnommen werden. Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse http://lcirb-bw.de/geotourismusheotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.</p>	
--	--

Anlage 1

SUB I

Schreiben vom 21.06.2021



Anlage 2
Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH
Mail vom 02.08.2021

